

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2014

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung gemäß § 3 a Umweltverträglichkeitsgesetz vom 18. 6. 2014	37
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2014	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2014	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2014	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2014	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2014	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2014	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2014	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2014	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2014	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2014	41
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	42
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)	42
103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ der Gemeinde Moorweg mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	45
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 75. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.1/B 104 „Gewerbegebiet und Sondergebiet im Bereich westlich der Carolinensieler Straße und südlich der Umgehungsstraße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	46
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens	47

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

Es wurde bei mir von der Fa. J. B. Kaufmann GmbH, Ziegeleistraße 8, 26556 Westerholt-Nenndorf, ein Antrag auf Abbau von Ton in der Flur 27 der Gemarkung Moorweg gestellt. Die Flächen für die beantragte Einrichtung der Abbaustätte liegen ca. 5 km südwestlich von Esens nahe der Ortschaft Barkholt, Landkreis Wittmund. Etwa 2 Kilometer

südlich verläuft die Kreisstraße 53, weiter östlich die Landestraße 8 nach Esens. Südlich bzw. südöstlich der Antragsflächen verläuft der Vorfluter „Reihertief“. Die Abbaustätte wird durch den „Landschaftsweg“ in Nord-Süd-Richtung durchschnitten. Die geplante Abbaustätte umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 13, 14, 17/1, 18/3, 18/9, 20/1 und 21 der Flur 27 von Moorweg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß Anlage 1 Nr. 1 c zum Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), in der zur Zeit geltenden Fassung, durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist gem. § 3 a Umweltverträglichkeitsgesetz nicht selbstständig anfechtbar.

Wittmund, den 18. 6. 2014

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 2. 4. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.189.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.189.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.514.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.029.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	224.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.783.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	141.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.738.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.954.500 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.085.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.
Westerholt, den 2. 4. 2014

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 27. Mai 2014 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 13. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	927.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	927.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	810.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	768.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	290.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	719.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.100.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.487.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
--	-----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Blomberg, den 13. 3. 2014

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 7. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	390.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	390.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	347.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	117.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	347.800 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	447.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
--	-----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Eversmeer, den 7. 3. 2014

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 27. 2. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	611.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	611.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	565.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	534.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	143.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	590.100 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	678.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Nenndorf, den 27. 2. 2014

(L. S.)

Schuster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Schuster
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 21. 2. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	730.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	730.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	678.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	616.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	33.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	94.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	711.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	711.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuschoo, den 21. 2. 2014

(L. S.)

Heymann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Heymann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 5. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	439.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	439.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	361.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	108.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	413.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	476.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 64.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Ochtersum, den 5. 3. 2014

(L. S.)

Pfaff

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum

Pfaff

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 28. 2. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	589.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	589.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	560.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	527.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	65.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	126.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	626.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	654.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Schweindorf, den 28. 2. 2014

(L.S.)

Ahrends
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf

Ahrends

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 6. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	396.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	396.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	338.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	37.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	192.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	396.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	532.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Utarp, den 6. 3. 2014

(L. S.)

Bents

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp

Bents

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 21. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.101.200 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.101.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.971.500 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.771.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 524.500 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.585.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.496.000 Euro

– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.356.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 328.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Westerholt, den 21. 3. 2014

(L. S.)

Eilers

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt

Eilers

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 27. 3. 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 25.312.000 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 25.312.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 139.000 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 139.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.495.000 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.694.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.370.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.171.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 114.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 24.865.000 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.979.000 Euro

Differenz zwischen
Einzahlungen und Auszahlungen
des Finanzhaushaltes -114.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.510.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.900.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Friedeburg, 27. 3. 2014

(L. S)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 17. 6. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. 7. – 9. 7. 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 29, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 6. 2014

Die Bürgermeisterin

Satzung

Zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Langeoog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Langeoog in der Fassung der 2. Änderung vom 21. 11. 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 25,10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 49,90 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse,
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 1,55 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 67,44 v. H. durch Kurbeiträge, zu 26,01 v. H. durch Gebühren und sonstige Erlöse.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 2,07 % des Messbetrages gem. § 3 Abs. 1.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Langeoog, den 28. Mai 2014

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. 12. 2010, Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (in der Fassung vom 23. 1. 2007, Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 27. 5. 2014 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Angebote und Veranstaltungen erhebt sie einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) das Meerwasser-Erlebnisbad,
 - b) das Kur- und Wellness-Center,
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
 - d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen (u. a. die Spielhäuser, das Haus der Insel usw.)
- 3) Der Deckungsgrad der Erlöse ist der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 4) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I umfasst die geschlossene Ortslage einschließlich der Willrath-Dreesen-Straße bis zum See-deich. Der Kurbezirk II umfasst das übrige Gebiet der Gemeinde im Außenbereich, Flinthörn, Hafen und das Gebiet östlich des See-deiches.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Entstehung der Kurbeitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – mit Ausnahme der Tagesgäste – nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Maßgeblich ist der Anreisetag.

§ 4

Beitragshöhe

- 1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.
- 2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- 3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach § 3 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach

Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Kurbeiträge erbracht wird.

- 4) Der Kurbeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind. Für die Tagesgäste gilt die Tagesrückfahrkarte als Kurkarte.

§ 5

Befreiungen

- 1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mit mindestens einem Elternteil oder Großelternteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
 3. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskindestinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch),
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ),
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 6. Bettlägerig kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
 7. Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen Langeoog aufhalten, sofern sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen, sowie Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z. B. Sturm, Havarie) den Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Im Übrigen entrichten die Segler den Kurbeitrag entsprechend ihres Aufenthaltes.
 8. Die Gemeinde Langeoog kann in Einzelfällen Personen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen.
- 3) Die Befreiung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Teilbefreiungen

- 1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Kinder und Jugendlichen zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 0,80 Euro pro Tag, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 28 Tage beträgt.
- 2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schulandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag gem. Abs. 1 Zf. 2 der Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog je nach Übernachtungen.
- 3) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75 % des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 4 herangezogen.
- 4) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen können auf Antrag vollständig befreit werden, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach der Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog herangezogen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in schriftlicher Form an die Kurverwaltung zu richten.

- 5) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt.
- 6) Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Teilbefreiungen vom Kurbeitrag gewähren, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 7) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen.

§ 7

Beitragsserhebung

- 1) Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen an den Servicestellen der Kurverwaltung zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragsserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- 2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Kurbeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von den gemeindeeigenen Betrieben Schifffahrt und Kurverwaltung ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann auch gegen ein Entgelt in der Servicestelle im Kurviertel angefertigt werden.
- 3) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.
- 4) Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuzahlen. Weist der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach, oder macht er sie nicht glaubhaft, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorigen Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zugrunde gelegt.
- 5) Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verlorengegangene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Das gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte. Die Höhe des Kostenersatzes ist der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 6) Der Kurbeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Flug-, Zelt- und Bootsliegeplätzen ist verpflichtet, kurbeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Kurbeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten auf Anforderung eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.
- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Flugplatz, Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind.

- 5) Die Leiter von Besuchergruppen sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages bei der Gemeinde anzuhalten. Dies gilt auch für ortsfremde Reedereien, die den Hafen Langeoog anlaufen. Die Erhebung des Kurbeitrages erfolgt gem. § 7 Abs. 1 und 2 über die Eigenbetriebe der Gemeinde Langeoog.

§ 9

Pflichten des Flugplatzbetreibers und des Seglervereins Langeoog

- 1) Der Betreiber des Flugplatzes (Pächter) und der Seglerverein Langeoog in seiner Eigenschaft als Betreiber eines Bootsliegeplatzes ist verpflichtet,
1. die Kurbeiträge (Tageskurbeiträge) von den beitragspflichtigen Personen beim Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 erfolgt,
 2. die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraums (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen zu quittieren,
 3. die eingezogenen Kurbeiträge monatlich unter Angabe der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abzuliefern,
 4. auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 Genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 10

Haftung

- 1) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten. Der Kurbeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Kurgast nach § 8 Absatz 2 gemeldet hat.

§ 11

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf

Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und Zahlung einer Bearbeitungsgebühr je Erstattungsfall. Der Unterkunftsgeber hat die vorzeitige Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

- 2) Entrichtete Tageskurbeiträge werden nicht erstattet.

§ 12

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 6 sowie §§ 8, 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 23. 5. 2013 außer Kraft.

Langeoog, den 28. 5. 2014

(L. S.) **Inselgemeinde Langeoog**
Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragsatzung) in der Fassung vom 27. 5. 2014

- 1) Deckungsbeitrag nach § 1 Abs. 3:
Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
– zu 67,44 v. H. durch Kurbeiträge – zu 1,55 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
– zu 26,01 v. H. durch sonstige Entgelte – zu 5,00 v. H. durch den öffentlichen Anteil

- 2) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit (während der Schließzeit des gesamten Bades)	Jahreskurbeitrag
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	3,50	2,80	2,20 (1,00)	98,00
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2,10	1,70	1,30 (0,60)	58,80

- 3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit (während der Schließzeit des gesamten Bades)	Jahreskurbeitrag
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,80	1,40	1,10 (0,50)	50,40
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,10	0,90	0,70 (0,30)	30,80

- 4) Der Tageskurbeitrag gem. § 4 Abs. 4 beträgt für:
– Erwachsene: 2,50 Euro
– Kinder: 1,50 Euro
- 5) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro.
- 6) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Kurbeiträgen nach § 11 beträgt 5,00 Euro je Erstattungsfall.

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

**hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

sowie

**Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ der
Gemeinde Moorweg mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

103. Änderung des Flächennutzungsplanes Darstellung einer Wohnbaufläche für den Bereich des Baugebietes „Königsweg II“ in der Gemeinde Moorweg

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 19. 3. 2014 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 21. 5. 2014 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ der Gemeinde Moorweg mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 24. 2. 2014 den Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ als Satzung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Moorweg unter Darlegung des die

Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ mit den Begründungen einschl. Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2–4, 26427 Esens, sowie bei der Gemeinde Moorweg, Schmäler Weg 1, 26427 Moorweg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5 – verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens/Moorweg, 6. Juni 2014

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Buß

Gemeinde Moorweg
Der Bürgermeister
Schröder

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

75. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan 6.1/B 104 „Gewerbegebiet und Sondergebiet im Bereich westlich der Carolinensieler Straße und südlich der Umgehungsstraße“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

75. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. 2. 2014 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4. 6. 2014 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.1/B 104 „Gewerbegebiet und Sondergebiet im Bereich westlich der Carolinensieler Straße und südlich der Umgehungsstraße“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18. 2. 2014 den Bebauungsplan 6.1/B 104 „Gewerbegebiet und Sondergebiet im Be-

reich westlich der Carolinensieler Straße und südlich der Umgehungsstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 104 „Gewerbegebiet und Sondergebiet im Bereich westlich der Carolinensieler Straße und südlich der Umgehungsstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

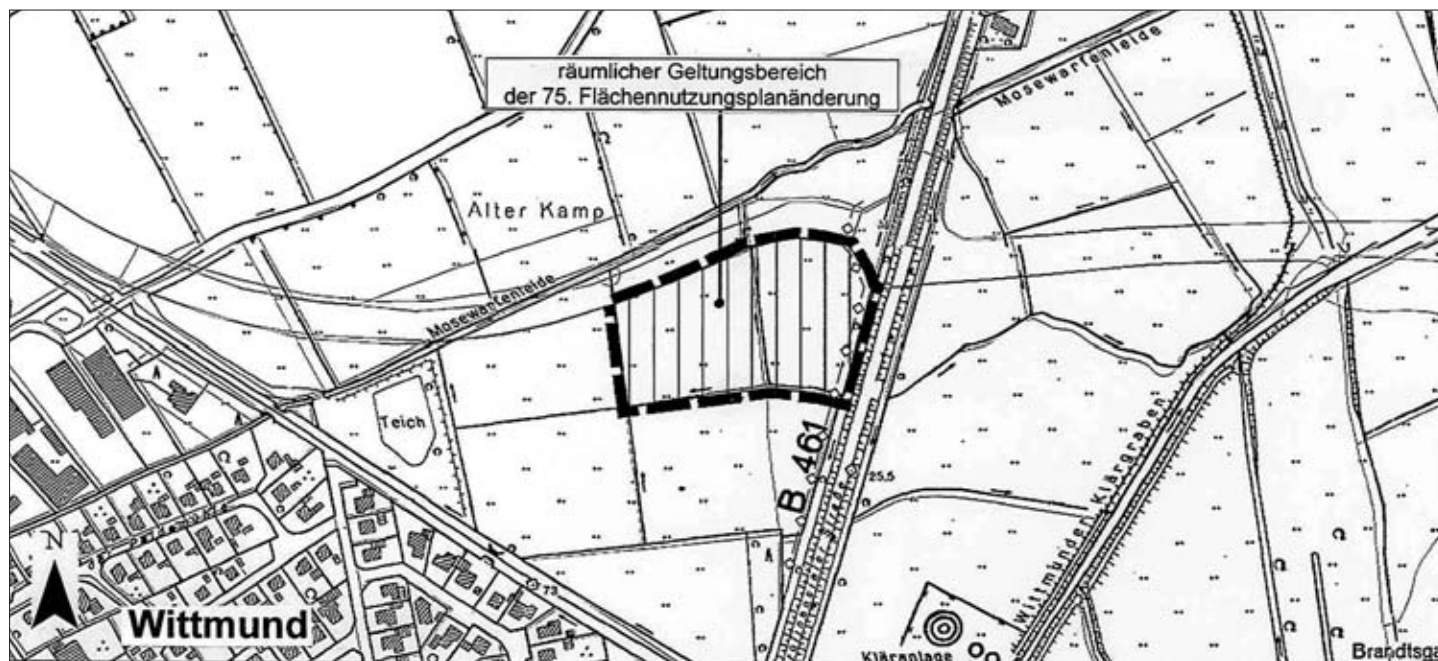
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.1/B 104 „Gewerbegebiet und Sondergebiet im Bereich westlich der Carolinensieler Straße und südlich der Umgehungsstraße“ werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

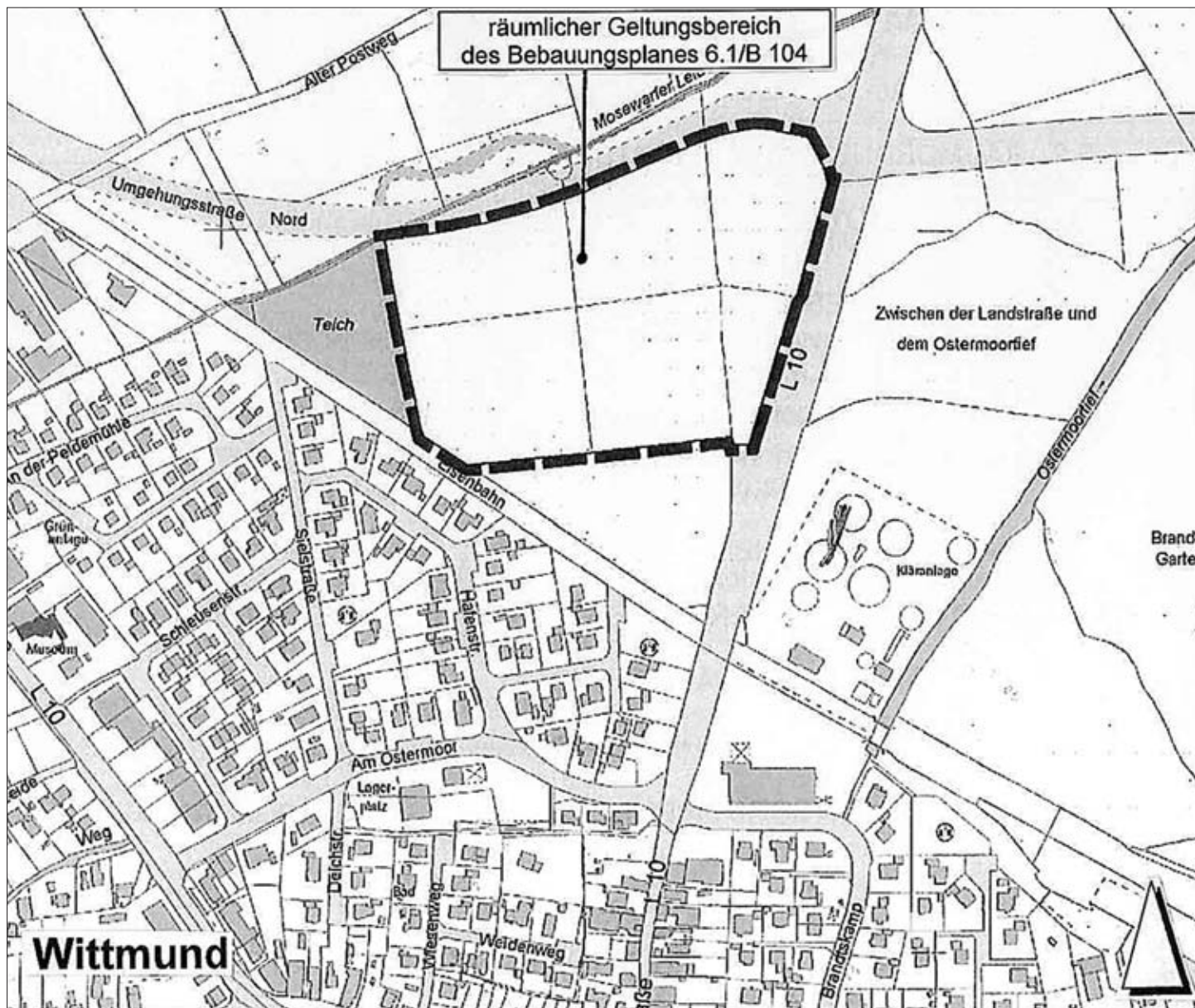
Die räumlichen Geltungsbereiche der 75. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.1/B 104 sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Wittmund, den 30. Juni 2014

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens für den Friedhof der Kirchengemeinde eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 1. 7. 2014 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen in der Zeit vom 30. Juni bis 31. Juli 2014 zur Einsicht aus

1. im Ev.-luth. Kirchenbüro Esens, Kirchplatz 5, 26427 Esens,
2. bei dem Friedhofswärter, Herrn Thomas Hanstein, Tannenweg 1, 26427 Holtgast,
3. bei der Stadt Esens, Rathaus, Am Markt 2, 26427 Esens.

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Aurich, im Juni 2014

Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich